



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Fachamt GESETZENTWURF

Z 43 GE/9.89

Datum: 14. JUNI 1989

Verteilt 16. Juni 1989

Dr. Wenzelberger

Ihre Zeichen
GZ 91.501/
04-IX/1/89Unsere Zeichen
BA/Mag.Kai
5411/Telefon (0222) 61 17 65
Durchwahl 3136Datum
26.5.1989

Betreff:

Ingenieurgesetz 1973, BGBl.Nr.457/1972;
Novellierung - S T E L L U N G N A H M E

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz aus dem Jahr 1973 geändert werden soll, wird seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages wie folgt Stellung genommen:

Bisher konnten Bewerber, die keine höhere technische oder land- und forstwirtschaftliche Lehre absolviert hatten, nach zehnjähriger Berufspraxis die Standesbezeichnung "Ingenieur" erwerben, wenn sie durch eine Prüfung vor Sachverständigen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben.

Diese Regelung ist nun - unter Verweis auf die Möglichkeit der Externistenprüfung und einen eventuellen EG-Beitritt Österreichs - nicht mehr vorgesehen.

Seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages wird im Gegensatz dazu die Ansicht vertreten, daß es auch in Zukunft allen

Bewerbern, die keine der oben genannten Lehranstalten absolviert haben, jedoch eine zehnjährige Berufspraxis aufweisen, ermöglicht werden sollte, die Berufs- und Standesbezeichnung "Ingenieur" zu erwerben. Die speziellen Kenntnisse in einem Fachbereich sollten im Rahmen eines Expertengesprächs unter Beweis gestellt werden.

Weiters wird vorgeschlagen, auch die weibliche Berufsbezeichnung "Ingenieurin" im Gesetz entsprechend zu verankern, um der sozialen und beruflichen Realität der Frauen auch sprachlich Rechnung zu tragen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge und Forderungen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

i.V.